

**Finanzdepartement****Informatik: Antrag a.o. Generalversammlung IT Services Zug AG; Anpassung der Statuten****I Ausgangslage**

An seiner Sitzung vom 18. März 2025 stimmte der Grosse Gemeinderat (GGR) der Stadt Zug der Auslagerung der Abteilung Informatik in eine selbständige Betriebsorganisation, die IT Services Zug AG (nachfolgend «its zug») per 1. Januar 2026 zu. Die its zug wurde am 17. Juni 2025 gegründet und per 24. Juni 2025 in das Handelsregister des Kantons Zug eingetragen.

Unter anderem ausgehend davon und um die Aufwandsseite der its zug Erfolgsrechnung nicht unnötig zu belasten, hat die its zug am 7. August 2025 bei der Steuerverwaltung des Kantons Zug ein Gesuch um Steuerbefreiung eingereicht. Letzterem wurde mit Verfügung vom 5. September 2025 mit folgender Auflage bezüglich Formulierungen in den Statuten zugestimmt<sup>1</sup>:

- Art. 2 Statuten: In der Zweckklausel ist der Verzicht auf kommerzielle Zwecke und Gewinnstrebigkeit festzuhalten.
- Art. 32 Abs. 2 Statuten: Auf die Ausschüttung von Dividenden ist zu verzichten.
- Art. 33 Abst. 5 Statuten: In der Liquidationsklausel ist festzuhalten, dass das Restvermögen einer steuerbefreiten Institution bzw. einem öffentlichen Gemeinwesen mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung gewidmet werden muss. Bei einer Ausschüttung an die Aktionärsgemeinden bzw. den Kanton sind die Mittel entsprechend für deren IT-Infrastruktur bzw. IT-Betrieb einzusetzen.

**II. Erwägungen**

1. Die Kompetenz zur Statutenanpassung kann aus folgenden Überlegungen dem Stadtrat zugewiesen werden: Dem GGR wurde die Vorlage betreffend «Projekt Zugkunft, Auslagerung der Informatik in eine selbständige Betriebsorganisation» mit Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2896 vom 10. September 2024 unterbreitet. Ein Statutenentwurf lag dem Bericht und Antrag als Beilage vor. Dem Beschluss des GGR und den Ausführungen der beratenden Kommissionen (SPK und GPK) lässt sich keine Kompetenz hinsichtlich der Statutenänderungen entnehmen. Explizit anders hat der GGR etwa in Bezug auf Veräusserungen von Aktien entschieden. Hier soll das Parlament das letzte Wort haben. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Kompetenz der Ausübung von Aktionärsrechten dem Stadtrat der Stadt Zug zukommt.

---

<sup>1</sup> Verfügung Steuerbefreiung, 5. September 2025.

2. Die Stadt Zug prüfte hinsichtlich der hinter den Auflagen der Steuerverwaltung des Kantons Zug stehenden Themata (vorstehend Ziff. I), was folgt:

- 2.1 Im Rahmen der Beratungen der durch den GGR eingesetzten Spezialkommission (SPK) wurde das Geschäft in insgesamt drei Sitzungen beraten. Im Rahmen der ersten Beratung vom 4. November 2024 wurde zu Folie 13 der Präsentation die folgende Frage gestellt: «Ist eine Dividendendeckung, wenn überhaupt Dividende, sinnvoll? Was passiert, wenn man vertraglich eine Dividendenausschüttung ausschliessen würde?».<sup>2</sup>

Anlässlich der zweiten Beratung vom 25. November 2024 erfolgten zu den in der ersten Beratung gestellten Fragen folgende Antworten: «Eine Dividendenausschüttung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da die Gesellschaft keine Gewinnorientierung hat.» Weiter: «Allfällige Überschüsse, welche die gesetzlichen Reserven übersteigen, werden primär über Preisreduktionen im DL-Katalog an alle zurückgegeben.» Zudem: «Im Ausnahmefall kann die Generalversammlung über die Dividendenausschüttung entscheiden.»<sup>3</sup>

In derselben Beratung wurde dazu die weitere Frage gestellt, ob ein Dividendenausschluss in den Statuten festgelegt werden könne.<sup>4</sup> Obwohl im Bericht der SPK ausgeführt wurde, dass diese Frage abgeklärt und in der nächsten Sitzung nochmals behandelt würde, schien der Frage in der 3. Sitzung vom 20. Januar 2025 keine besondere Aufmerksamkeit mehr zuzukommen. Die SPK verabschiedete sodann einige Anpassungen am stadträtlichen Statutenentwurf, primär in Bezug auf die angestrebten Eigentumsverhältnisse und Ausgestaltung des Verwaltungsrates. In Bezug auf die Gewinnorientierung oder Dividendenbestimmungen erfolgten keine Anpassungen.

- 2.2 Weder eine Gewinnorientierung der its zug noch die Aussicht auf allfällige Dividendenauszahlungen waren im Rahmen des politischen Prozesses geäusserte Motive, welche zur Annahme der Vorlage führten. Im Gegenteil darf davon ausgegangen werden, dass sämtliche am politischen Prozess involvierten Entscheidungsträger über die fehlende Gewinnorientierung der its zug im Bilde waren. Es ist daher davon auszugehen, dass auch eine statutarische Bestimmung, welche den Verzicht auf eine Gewinnorientierung besiegelt hätte, im Interesse des Entscheiders liegt.

- 2.3 Die GPK übernahm alsdann im Rahmen deren Sitzung vom 24. Februar 2025 die Statutenänderung der SPK. Die Frage zur Gewinnorientierung und Dividendenausschüttung wurde nicht beraten. Lediglich in der Präsentation, welcher der GPK anlässlich deren Sitzung durch die Verwaltung präsentiert wurde, findet sich folgende Ausführung: «Keine primäre Gewinnorientierung. Rückführung allfälliger Reserven über Preisvorteile oder Dividende.»<sup>5</sup>

Im Rahmen der Beratung im GGR unterstützte der Stadtrat sämtliche Anträge der SPK sowie die Anträge der GPK.<sup>6</sup> Weder die Statuten noch die Frage der Gewinnorientierung / Dividendenausschüttung wurde im Rahmen der Debatte thematisiert.

---

<sup>2</sup> Bericht und Antrag SPK Nr. 28691, S. 3/17.

<sup>3</sup> Präsentation zur 2. Sitzung der SPK vom 25.11.2024, Folie 13 (3/3).

<sup>4</sup> Bericht und Antrag SPK Nr. 28691, S. 7/17.

<sup>5</sup> Präsentation zur Sitzung der GPK vom 24.02.2025, Folie 6, Finanzplanung.

<sup>6</sup> Protokoll 3/2025 der Sitzung des GGR vom 18.03.2025, S. 12/62.

3. Die Kantonale Steuerverwaltung *entschied* die beantragte Steuerbefreiung mit Entscheid vom 5. September 2025 - indes unter rechtsverbindlichen Auflagen (vorstehend Ziff, I): So haben die Statuten den Verzicht auf kommerzielle Zwecke und Gewinnstrebigkeit auszuweisen, auf die Ausschüttung von Dividenden sei zu verzichten und in der Liquiditätsklausel sei festzuhalten, dass das Restvermögen einer steuerbefreiten Institution bzw. einem öffentlichen Gemeinwesen bzw. ähnlicher Zwecksetzung gewidmet werden müsse. Diese Vorlagen sind umzusetzen bzw. sind die Statuten zwingend anzupassen, sollte der Genuss der Steuerbefreiung vollzogen werden wollen. Es ist entsprechend eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen mit dem Traktandum der Statutenänderung. Als Vertreter der alleinigen Aktionärin fungiert der Stadtratspräsident sowie der Stadtschreiber (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden [Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1]).

## II Antrag

Anlässlich einer a.o. Generalversammlung sollen die Statuten der its zug entsprechend den Auflagen der Kantonalen Steuerverwaltung angepasst werden.

### I Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Finanzdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Den Statutenänderungen der Statuten der its zug ist anlässlich der von der its zug einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung zuzustimmen.
2. Mitteilung an:
  - Finanzdepartement
  - Abteilung Informatik, [peter.scherrer@stadtzug.ch](mailto:peter.scherrer@stadtzug.ch)
  - Kanzlei

Zug, 11. Dezember 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtratspräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder  
Stadtschreiber

Beilage

– Statuten mit spezifisch formulierten Anpassungen

# **STATUTEN DER IT SERVICES ZUG AG**

## I. Grundlagen – Firma, Sitz, Dauer und Zweck

### Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

<sup>1</sup> Unter der Firma

#### IT SERVICES ZUG AG

besteht mit Sitz in Zug auf unbestimmte Dauer eine privatrechtliche Aktiengesellschaft (im folgenden «AG» und/oder «Gesellschaft» genannt) gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (im folgenden «OR» genannt) nach Art. 620 ff. OR sowie § 40 Abs 1. Ziffer 5 GG (Gemeindegesezt des Kantons Zug; BGS 171.1).

<sup>2</sup> Die Aktiengesellschaft wird in das Handelsregister eingetragen.

### Art. 2 Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Gesellschaft dient folgenden [nicht kommerziellen](#) Zwecken:

- a. Erbringungen von Dienstleistungen im Bereich der Informatik- und Kommunikationstechnologie für die Stadt Zug und die Gemeinden des Kantons Zug sowie für selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- [b.](#) Unterstützung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Bereich eGovernment und digitale Transformation von Verwaltungsprozessen zugunsten der Einwohner, Unternehmen oder anderen föderalen Institutionen.

[Die Gesellschaft strebt bei der Ausübung ihres Zweckes keine Gewinne an.](#)

<sup>2</sup> Die Gesellschaft erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Evaluation und Definition von übergeordneten IT-Architekturen, Standards und Anwendungsrichtlinien;
- Beschaffung der Informatik- und Kommunikationsmittel und der Fachanwendungen (Grundbedarf und fachspezifische Standardlösungen) als zentrale Beschaffungsstelle nach den einschlägigen Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens;
- Bereitstellung aller Services des Grundbedarfs;
- Einrichtung und Betreuung von Arbeitsplatz-Infrastrukturen;
- Betrieb leistungsfähiger Rechenzentrums-Infrastrukturen;
- Betrieb des Netzwerkes und der übrigen Basiskommunikations-Infrastrukturen;
- Betrieb von gemeinsamen oder individuellen Fachanwendungen und eGovernment-Lösungen;
- Gewährleistung der Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit;
- Leitung oder Unterstützung von ICT-Projekten;
- Beratungen und Schulungen für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien;
- Erlass von verbindlichen technischen, operativen oder sicherheitsrelevanten Weisungen und Richtlinien für den kommunalen ICT-Betrieb der Kunden;

- Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern, zu erfüllen oder zu erleichtern.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann zur Erbringung und Erfüllung ihrer Aufgaben Drittfirmen beiziehen.

<sup>4</sup> Die Gesellschaft kann Immaterialgüter erwerben und verwerten. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland errichten, sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Eine Beteiligung an einer anderen Unternehmung setzt einen Entscheid der Generalversammlung der Aktionäre voraus.

<sup>5</sup> Die Gesellschaft ist im Rahmen der genannten Zwecke berechtigt, im Inland Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

<sup>6</sup> Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.

## **II. Aktienkapital und Aktien**

### **Art. 3 Aktienkapital, Aktien und Reserven**

<sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt CHF 4'800'000.00 (Schweizer Franken vier Millionen achthunderttausend Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 4'800 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00 (ein Tausend Schweizer Franken).

<sup>2</sup> Das Aktienkapital ist mit CHF 3'500'000.00liberiert.

<sup>3</sup> Die IT SERVICES ZUG AG finanziert sich grundsätzlich aus den Eigenmitteln. Sie kann verzinsliche Darlehen beim Kanton, bei den Gemeinden und am privaten Kapitalmarkt aufnehmen.

<sup>4</sup> Ausdrücklich vorbehalten bleibt das Recht der Aktionäre, gestützt auf Art. 673 OR in den Statuten oder durch Beschluss die Bildung freiwilliger Gewinnreserven vorzusehen. Freiwillige Gewinnreserven dürfen nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung freiwilliger Gewinnreserven; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Verrechnung mit Verlusten.

### **Art. 4 Aktien / Aktienzertifikate**

<sup>1</sup> Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Namenaktien ausstellen oder auf die Ausstellung verzichten.

<sup>2</sup> Falls Aktien bzw. Zertifikate ausgegeben werden, tragen sie die Unterschrift des einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates oder, falls dieser mehrere Mitglieder mit kollektiver Zeichnungsbefugnis umfasst, des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsrates.

<sup>3</sup> Die Aktien sind der Gesellschaft gegenüber unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

<sup>4</sup> Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an den im Aktienbuch eingetragenen Aktionär.

## **Art. 5 Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung aller Aktionäre bedarf.

## **Art. 6 Aktienbuch**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer der Namenaktien unter Angabe der Anschrift der zuständigen Vertretung sowie der Anzahl der ihnen zustehenden Aktien eingetragen werden.

<sup>2</sup> Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die rechtzeitige Meldepflicht zum Wechsel der Anschrift obliegt dem Aktionär.

<sup>3</sup> Für die Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat zuständig.

<sup>4</sup> Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktien voraus.

<sup>5</sup> Vom Datum der Einberufung einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

## **Art. 7 Übertragung / Vinkulierung der Aktien**

<sup>1</sup> Die Übertragung der Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte ist nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschränkt.

<sup>2</sup> Die einzige Übertragungsart ist die Übernahme von Aktien eines austretenden Aktionärs durch die verbleibenden Aktionäre oder die vorübergehende Übernahme von Aktien durch die Gesellschaft zum wirklichen Wert. Die bisherigen Aktionäre haben ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen

Aktienbesitzes. Verzichten einzelne Aktionäre auf ihre Bezugsrechte, kann die Stadt Zug diese voll übernehmen. Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

<sup>3</sup> Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch eine schriftliche Abtretungserklärung.

### **Art. 8 Bezugsrechte**

<sup>1</sup> Im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Die Generalversammlung kann mit Beschluss ein anderes Bezugsrecht festlegen, wenn sich im Zeitpunkt der Erhöhung des Aktienkapitals die massgebliche Einwohnerzahl gegenüber dem Zeitpunkt der Erstzuteilung von Aktien verändert hat.

## **III. Organisation der Gesellschaft**

### **Art. 9 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

#### **A. Generalversammlung**

### **Art. 10 Befugnisse**

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse resp. Pflichten zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Bestimmung über die Zahl und Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, die Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten sowie die Wahl der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere auch über die Festsetzung einer Dividende oder der Nennwertrückzahlung;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Aufnahme neuer Aktionäre;
7. die Beschlussfassung über die Änderung des Aktienkapitals und von Kapitalerhöhungen;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft;
9. die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

10. die Beschlussfassung zur Ausweitung der Serviceerbringung auf öffentliche Institutionen in- und ausserhalb des Kantons

## **Art. 11 Einberufung und Traktandierung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Versammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle einberufen.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

<sup>3</sup> Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein. In diesem Falle hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen seit Eingang des Antrages einzu-berufen.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Geschäfte der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.

<sup>5</sup> In der Einberufung der Generalversammlung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Die Einladung hat darüber hinaus den Hinweis zu enthalten, dass die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht, der Lagebericht des Verwaltungsrates und das Protokoll der letzten Generalversammlung 20 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft und bei den Zweigniederlassungen aufliegen, sowie dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

<sup>6</sup> Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

<sup>7</sup> Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

<sup>8</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

## **Art. 12 Universalversammlung**

<sup>1</sup> Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

<sup>2</sup> In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

## **Art. 13 Tagungsort**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

## **Art. 14 Virtuelle Generalversammlung**

<sup>1</sup> Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt insbesondere sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer resp. der Vertreter feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

<sup>3</sup> Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

## **Art. 15 Vorsitz, Protokollführer und Stimmenzähler**

<sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Nimmt kein Mitglied des Verwaltungsrates teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

### **Art. 16 Stimmrecht und Vertretung**

<sup>1</sup> Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung im Verhältnis ihrer im Aktienbuch eingetragenen Aktienanzahl aus.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann die Bestimmungen über den Ausweis des Aktienbesitzes und falls notwendig, die Ausgabe von Stimmkarten erlassen.

### **Art. 17 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

<sup>2</sup> Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung, Änderung und Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
3. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
4. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. die Einführung eines Kapitalbandes;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
10. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
11. die Auflösung der Gesellschaft;
12. die Aufnahme weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften als Aktionäre;

13. die Ausweitung der Serviceerbringung auf öffentliche Institutionen in- und ausserhalb des Kantons.

<sup>3</sup> Für die Fusion, die Spaltung, die Umwandlung und den Vermögensübertrag der Gesellschaft gelten die entsprechenden Quoren des Fusionsgesetzes (FusG).

<sup>4</sup> Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

<sup>5</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst.

<sup>6</sup> Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

## **Art. 18 Protokoll**

<sup>1</sup> Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>2</sup> Das Protokoll hat insbesondere festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und Depothaltern vertreten werden.
2. Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

## **Art. 19 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre**

<sup>1</sup> Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und die Ergebnisse ihrer Prüfung zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

## **Art. 20 Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung**

<sup>1</sup> Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er vorgängig das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.



## **B. Verwaltungsrat**

### **Art. 21 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Details zu den Anforderungen an den Verwaltungsrat sind im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

<sup>3</sup> Alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Präsident des Verwaltungsrats werden durch die Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtsdauer eines Verwaltungsrats beschränkt sich auf 3 (drei) Wahlperioden (maximal 9 Jahre). Spätestens mit der Erreichung des 70. Lebensjahres hat ein Verwaltungsrat zusätzlich das Amt an der daraufhin folgenden ordentlichen Generalversammlung niederzulegen.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er kann einen Sekretär oder eine Sekretärin ernennen. Er oder sie muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

<sup>5</sup> Scheidet ein Mitglied oder der Präsident des Verwaltungsrates vor Ende seiner Amtsdauer aus, so kann die Verwaltung durch die verbleibenden Verwaltungsräte geführt werden, sofern sie nicht die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und die Ersatzwahl eines Verwaltungsrates für angebracht halten.

### **Art. 22 Vorsitz**

<sup>1</sup> Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

### **Art. 23 Beschlussfähigkeit**

Die Details zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats sind im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

### **Art. 24 Einberufung und Beschlussfassung**

Die Details zu Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats sind im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

## **Art. 25 Protokolle**

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

## **Art. 26 Delegation, Ausschuss**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuweisen. Deren Zusammensetzung, Befugnisse und Pflichten sind im Geschäfts- und Organisationsreglement festgelegt. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre oder Verwaltungsräte zu sein brauchen (Direktoren, Geschäftsführer), zu übertragen. Er bleibt aber für die Erfüllung der Aufgaben weiterhin verantwortlich und legt die dafür notwendigen Überwachungs- und Kontrollprozesse fest. Die dazu notwendigen Einzelheiten sind im Geschäfts- und Organisationsreglement festgelegt.

## **Art. 27 Recht auf Auskunft und Einsicht**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

<sup>2</sup> In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

<sup>3</sup> Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

<sup>4</sup> Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

<sup>5</sup> Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der gesamte Verwaltungsrat, sofern der Antragsteller dies verlangt.

<sup>6</sup> Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

## **Art. 28 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. Die Ausarbeitung und periodische Überprüfung der Unternehmensstrategie;
9. Die Vergabe von Outsourcing-Leistungen der Gesellschaft an Drittunternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3 der Statuten.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 29 Revision**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Es wird mindestens eine eingeschränkte Revision durchgeführt, sofern nicht die Voraussetzungen für die Durchführung einer ordentlichen Revision gegeben sind.

### **Art. 30 Anforderungen an die Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Eine Revision durch verwaltungsinterne Stellen (z.B. Finanzkontrolle) ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

<sup>3</sup> Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

<sup>4</sup> Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

<sup>5</sup> Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

<sup>6</sup> Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

## **IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

### **Art. 31 Geschäftsjahr und Buchführung**

<sup>1</sup> Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts Art. 957 ff. zu erstellen.

### **Art. 32 Reserven und Gewinnverwendung**

<sup>1</sup> Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Obligationenrechtes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

<sup>2</sup> ~~Vor der Ausschüttung einer Dividende sind alle gesetzlich zulässigen Möglichkeiten zur Reservebildung auszuschöpfen.~~ Auf die Ausschüttung von Dividenden wird verzichtet. Es sind alle gesetzlichen Möglichkeiten zur Reservebildung auszunutzen -sowie die Möglichkeit einer temporären Reduktion der Dienstleistungspreise zu erwägen.

### **Art. 33 Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Auflösung erfordert zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

<sup>2</sup> Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von Art. 739 ff. OR.

<sup>3</sup> Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.

<sup>4</sup> Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

<sup>5</sup> Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Massgabe der Aktienanteile im Zeitpunkt der Auszahlung verteilt einer steuerbefreiten Institution bzw. einem öffentlichen Gemeinwesen mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung gewidmet. Bei einer Ausschüttung an die Aktionärgemeinden bzw. den Kanton sind die Mittel entsprechend für deren IT-Infrastruktur bzw. IT-Betrieb einzusetzen.

## V. Benachrichtigung

### Art. 34 Mitteilungen an die Aktionäre

<sup>1</sup> Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen durch schriftliche Mitteilung oder gegen Empfangsbestätigung oder via E-Mail mit Rückbestätigung oder via Bekanntmachung im Publikationsorgan gemäss Art. 36.

## VI. Haftung

### Art. 35 Haftung der Gesellschaft

<sup>1</sup> Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten und das Handeln ihrer Angestellten.

## VII. Bekanntmachungen / Unterschriftenregelung

### Art. 36 Publikationsorgan, Mitteilungen

<sup>1</sup> Als amtliches Publikationsorgan wird das schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) zusammen mit dem Amtsblatt des Kantons Zug festgelegt.

<sup>2</sup> Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse.

## Art. 37 Unterschriftenregelung

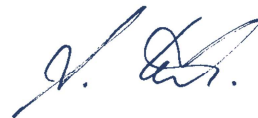
<sup>1</sup> Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zeichnen in allen Fällen kollektiv zu Zweien.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Unterschriftenregelung nach den Publikationen im schweizerischen Handelsregister.

---

Zug, 17. Juni 2025:

**Die Gründeraktionärin**  
Einwohnergemeinde Zug



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki, Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder, Stadtschreiber

## BEGLAUBIGUNG

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, RA lic.iur. Alexander Eckenstein, Dorfstrasse 16, 6340 Baar, bestätigt hiermit, dass es sich bei den vorliegenden 15 Seiten umfassenden Statuten um diejenigen handelt, welche anlässlich der Gründungsversammlung der IT SERVICES ZUG AG, Zug, vom 17. Juni 2025 angenommen wurden.

Zug, 17. Juni 2025

Die Urkundsperson:

RA lic.iur. Alexander Eckenstein